Hamburger Institut für
Versicherungsrecht und Haftpflichtrecht

Versicherungsrecht Aktuell

Rechtsanwältin Dr. Carla Burmann | Fachanwältin für Versicherungsrecht
Rechtsanwalt Oliver Meixner | Fachanwalt für Versicherungsrecht

online 20.01.2022

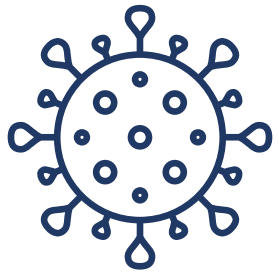

BSV

Termin zur mündlichen Verhandlung am 26.01.2022 in Sachen IV ZR 144/21

Übersicht zur bisherigen Rechtsprechung:

https://rsw.beck.de/zeitschriften/runds/sonderthema-betriebsschließungsversicherung

Die Klausel

- Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger

  - Meldepflichtige Krankheiten und Krankheitserreger im Sinne dieser Zusatzbedingungen sind die folgenden, im Infektionsschutzgesetz in den §§ 6 und 7 namentlich genannten Krankheiten und Krankheitserreger:

  - Krankheiten: …

  - Krankheitserreger: …“

Meldepflichtige Krankheit

Meldung an das RKI

Das Robert Koch-Institut

Meldewesen beinhaltet für einen bestimmten Adressatenkreis eine gesetzliche Verpflichtung.

- Ausgelöst wird die Meldepflicht nicht nur bei bestimmten Krankheiten, sondern auch bei weiteren unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes relevanten Ereignissen.
- Wer meldepflichtig ist, ist in § 8 IfSG geregelt. Die Art und Weise der Meldung ist in § 9 IfSG bestimmt.

Betriebsschließungsversicherung

Betriebsschließung

- Maßnahme nach IfSG
- Zuständige Behörde
- Meldepflichtige Krankheit oder Krankheitserreger

Unterschiedliche Systeme

IfSG

- Ein Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten mit dem Ziel, Krankheiten beim Menschen vorzubeugen sowie Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.
- Dazu ist im IfSG festgelegt, welche Krankheiten (und welche labordiagnostischen Nachweise von Erregern) bei Verdacht, Erkrankung oder Tod **meldepflichtig** sind.

AVB zur BSV

- Versicherung von Vermögensschäden, die dem versicherten Betrieb dadurch entstehen, dass die zuständige Behörde infolge des Auftretens einer nach dem Infektionsschutzgesetz **meldepflichtigen Krankheit** oder eines Krankheitserregers am Versicherungsort die **Betriebsschließung** oder weitere entsprechende Maßnahmen **anordnet**.

Meldepflichtige Krankheiten

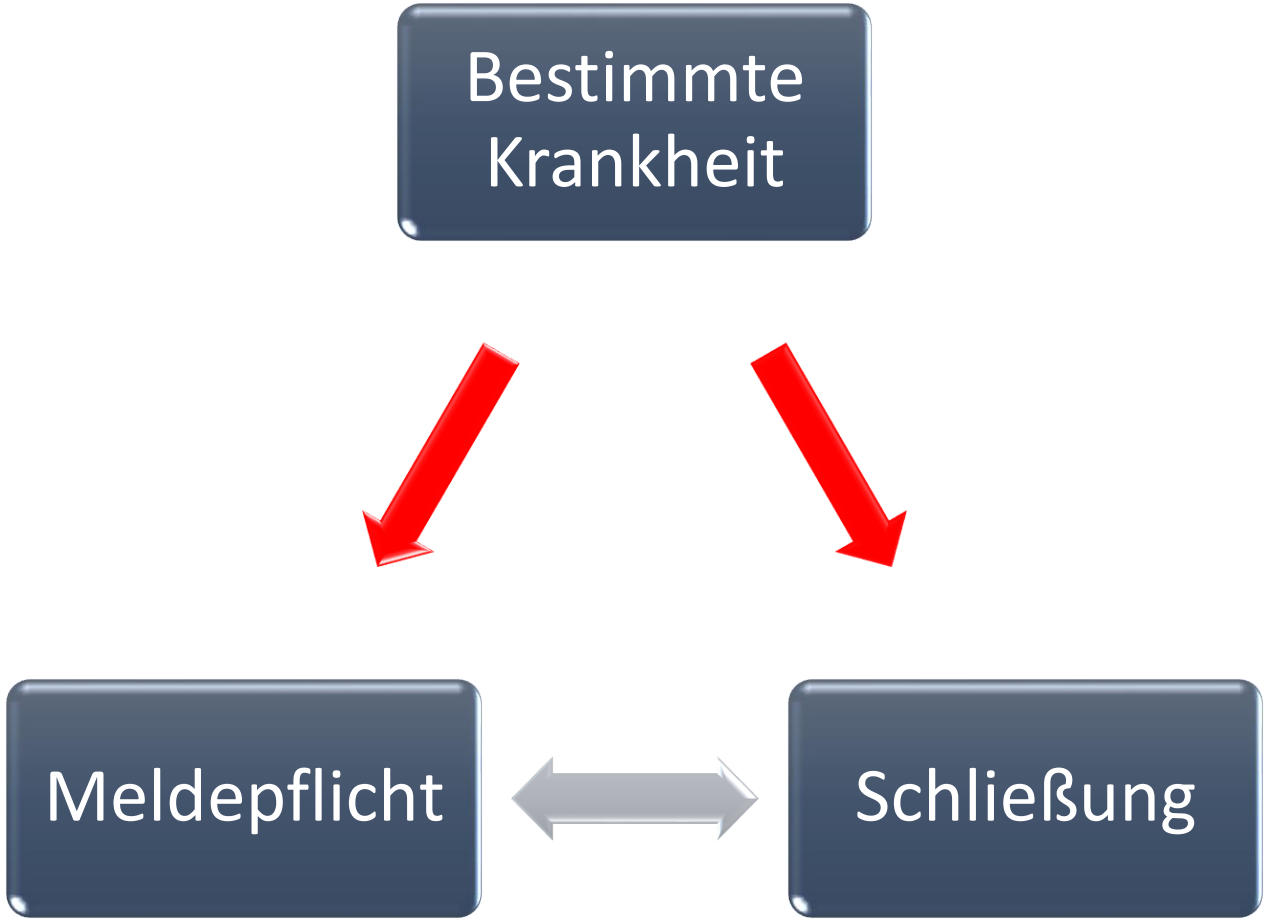

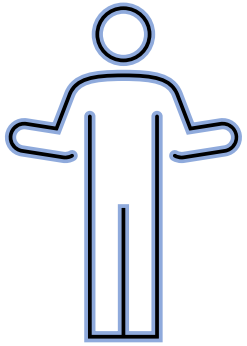

Immer auf die Anwälte

BGH, Urteil vom 16.9.2021 – IX ZR 165/19

Regress des Rechtsschutzversicherers

gegen VN

gegen RA

Pflichten des Rechtsanwalts

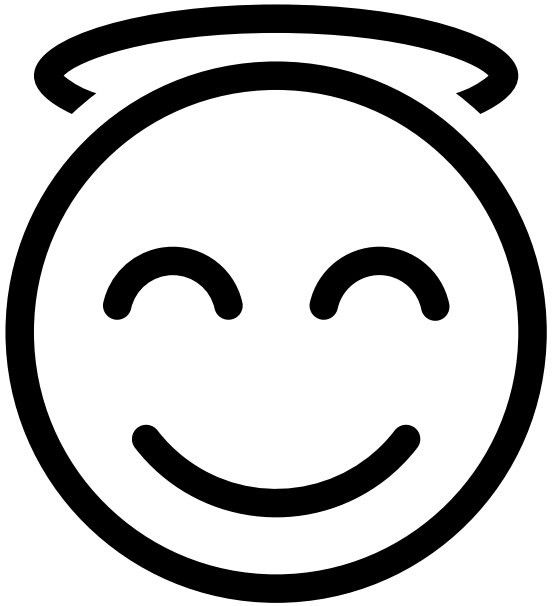

Nicht rechtsschutzversicherter Mandant

rechtsschutzversicherter Mandant

Die Kl. (RS-Vers.) begehrt von den beklagten Rechtsanwälten Schadenersatz aus übergegangenem Recht

Die Kl. wirft den Bekl. vor, in den zugrundeliegenden Anlegerklagen gegen Finanzdienstleiter Verjährung durch unzureichende Güteanträge verschuldet zu haben. Dies hätten die Bekl. vor Erhebung der nachfolgenden Klagen sowie der Einlegung von späteren Rechtsmitten erkennen und den VN der Kl. von den Klagen beziehungsweise von der Einlegung von Rechtsmitteln abraten müssen.

BGH:

- Prüfung der Erfolgsaussichten durch Schadenabwicklungsunternehmen: irrelevant

- Beratungspflicht: unabhängig davon, ob Mandant rechtsschutzversichert ist oder nicht
  - (P) Einwand des beratungsgerechten Verhaltens
  - Auswirkung des Vorliegens einer Deckungszusage

Weiterhin offen (?):

1. Wer ist eigentlich prozessführungsbefugt?

   - Der Kompositversicherer oder das beauftragte Schadenabwicklungsunternehmen?

2. Auswirkung auf die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung?

   - Verstoß gegen Beratungspflichten = wissentliche Pflichtverletzung?

Was ist eigentlich Leitungswasser?

BGH, Urteil vom 20. Oktober 2021 – IV ZR 236/20

Leitungswasser

Wasserbett

Aquarium

Was soll der durchschnittliche Versicherungsnehmer eigentlich tun?

- Lesen!
- Welche Rolle spielen dabei seine Erwartungen?

Eintritt des Versicherungsfalls „Rohrbruch“ in der Gebäudeversicherung

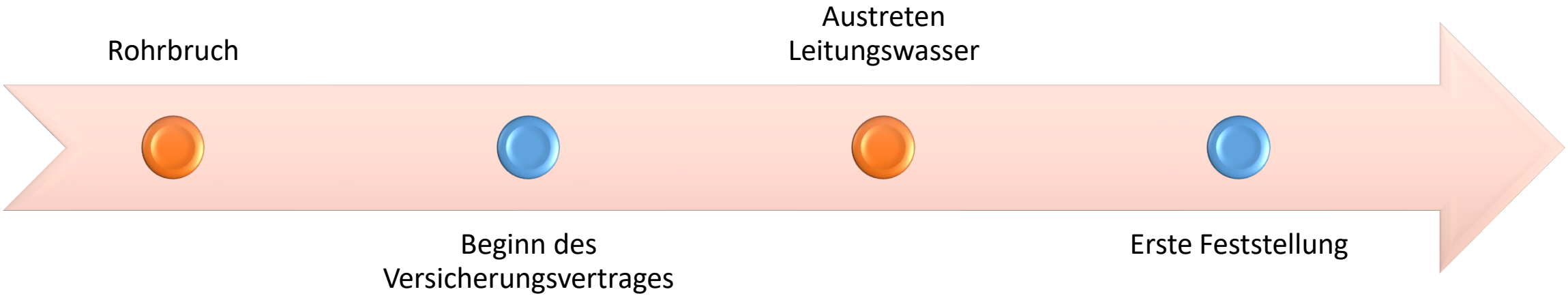

§ 3 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

…

3. Nässeschäden

3. Nässeschäden

- Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

- Das Leitungswasser muss aus Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen, den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen, aus Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Klima-, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen, aus Wasserlösch- und Berieselungsanlagen sowie aus Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Kein Bruchschaden

- Das durch die undichte Fuge ausgetretene Wasser ist nicht aus Rohren der Wasserversorgung oder damit verbundenen Schläuchen ausgetreten.

- Wasser aus den mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen ausgetreten?
  - Die Einrichtung mit dem Rohrsystem verbunden sein.
  - Die Fuge weist jedoch keine Verbindung zum Rohrsystem auf.

Kein Bruchschaden

- Die Duschwanne, die angrenzenden Wände samt Fugen und die sonstigen Bauteile der Dusche sind auch nicht als einheitliche Einrichtung anzusehen, die über den Zulauf (Duschkopf) und Ablauf mit dem Rohrsystem verbunden sei.
- Eine Einbeziehung der Dusche als Sachgesamtheit wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer nicht annehmen, weil sich in der Klausel kein Hinweis auf eine derartige funktionale Betrachtung findet.
  - Die Klausel stellt auf konkrete Gegenstände ab.

Was der VN denkt

- Der durchschnittliche Versicherungsnehmer erwartet einen umfassenden und lückenlosen Schutz, soweit sich aus den Bedingungen keine Einschränkungen ergeben.
- VN versteht den Zweck der Klausel und ihren Sinnzusammenhang dahingehend, dass das Leistungsversprechen nur für Leitungswasser aus bestimmten, abschließend aufgezählten Quellen gilt.
  - Aus einer solchen Quelle ist das Wasser nicht ausgetreten.
  - Die Klausel ist auch nicht unklar im Sinne des § 305c Abs. 2 BGB.

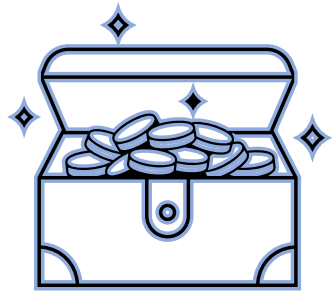

Zurück mit der Kohle!

BGH, Urteile vom 23.06.2021 – IV ZR 250/20 und vom 07.11.2021 – IV ZR 113/20

Prämienerhöhung in der privaten Krankenversicherung

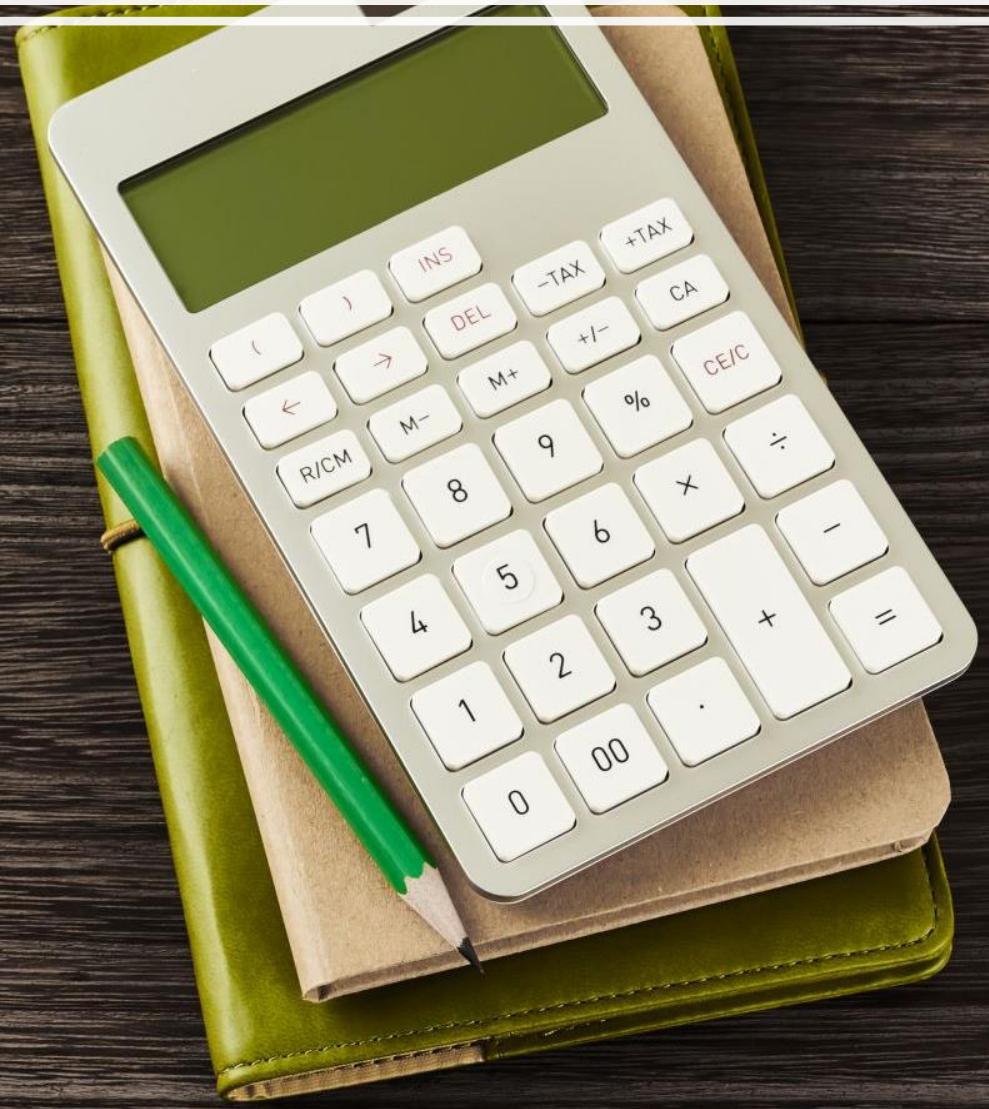

Übersicht

- BGH, Urteil vom 19.12.2018 – IV ZR 255/17
- BGH, Urteil vom 16.12.2020 - IV ZR 294/19
- BGH, Urteil vom 23.06.2021 – IV ZR 250/20
- BGH, Urteil vom 20.10.2021 - IV ZR 148/20
- BGH, Urteil vom 17.11.2021 - IV ZR 113/20

§ 203 Abs. 2 VVG

- (2) 1Ist bei einer Krankenversicherung das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen, ist der Versicherer bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung einer für die Prämienkalkulation maßgeblichen Rechnungsgrundlage berechtigt, die Prämie entsprechend den berichtigten Rechnungsgrundlagen auch für bestehende Versicherungsverhältnisse neu festzusetzen, **sofern ein unabhängiger Treuhänder die technischen Berechnungsgrundlagen überprüft und der Prämienanpassung zugestimmt hat.**

§ 203 Abs. 2 VVG

- (2) 2Dabei dürfen auch ein betragsmäßig festgelegter Selbstbehalt angepasst und ein vereinbarter Risikozuschlag entsprechend geändert werden, soweit dies vereinbart ist. 3Maßgebliche Rechnungsgrundlagen im Sinn der Sätze 1 und 2 sind die **Versicherungsleistungen** und die **Sterbewahrscheinlichkeiten**. 4Für die Änderung der Prämien, Prämienzuschläge und Selbstbehalte sowie ihre Überprüfung und Zustimmung durch den Treuhänder gilt § 155 in Verbindung mit einer auf Grund des § 160 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

§ 203 Abs. 5 VVG

- Die Neufestsetzung der Prämie und die Änderungen nach den Absätzen 2 und 3 werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Änderungen und der **hierfür maßgeblichen Gründe** an den Versicherungsnehmer folgt.

Voraussetzungen der Prämienanpassung

1. Bestehen einer privaten KV, bei der das ordentliche Kündigungsrecht des Versicherers gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen ist
2. Eine für die Prämienkalkulation maßgebliche Rechnungsgrundlage hat sich in einem Tarif nicht nur vorübergehend um 10 % (Versicherungsleistungen) oder 5 % (Sterbewahrscheinlichkeit) verändert (auslösender Faktor)
3. Alle Prämien des Tarifs werden überprüft und ordnungsgemäß angepasst
4. Ein unabhängiger Treuhänder stimmt nach Überprüfung der technischen Berechnungsgrundlagen der Anpassung zu, wobei die Unabhängigkeit von den Zivilgerichten nicht gesondert zu prüfen ist

Unabhängigkeit des Treuhänders in der privaten Krankenversicherung

BGH, Urteil vom 19.12.2018 - IV ZR 255/17

- Im Rechtsstreit über eine Prämienanpassung in der Krankenversicherung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG ist die Unabhängigkeit des zustimmenden Treuhänders von den Zivilgerichten nicht gesondert zu überprüfen.

- „unabhängiger Treuhänders“ = nur eine Bezeichnung für diejenige Person, die nach den Bestimmungen VAG – im Streitfall § 12 b VAG aF, heute §§ 155, 157 VAG – für diese Aufgabe bestellt worden ist
- Unabhängigkeit ≠ eigenes Tatbestandsmerkmal
- nachfolgend BVerfG: Beschluss vom 30.10.2020 – 1 BvR 453/1

BGH Urteil vom 16.12.2020 - IV ZR 294/19

- Die Mitteilung der maßgeblichen Gründe für die Neufestsetzung der Prämie nach § 203 Abs. 5 VVG erfordert die Angabe der **Rechnungsgrundlage**, deren Veränderung die Neufestsetzung nach § 203 Abs. 2 Satz 1 VVG veranlasst hat.

- Dagegen muss der Versicherer nicht mitteilen, in welcher Höhe sich diese **Rechnungsgrundlage** verändert hat. Auch weitere Faktoren, die die Prämienhöhe beeinflusst haben, wie z.B. der Rechnungszins, müssen nicht angegeben werden.

BGH Urteil, vom 16.12.2020 - IV ZR 294/19

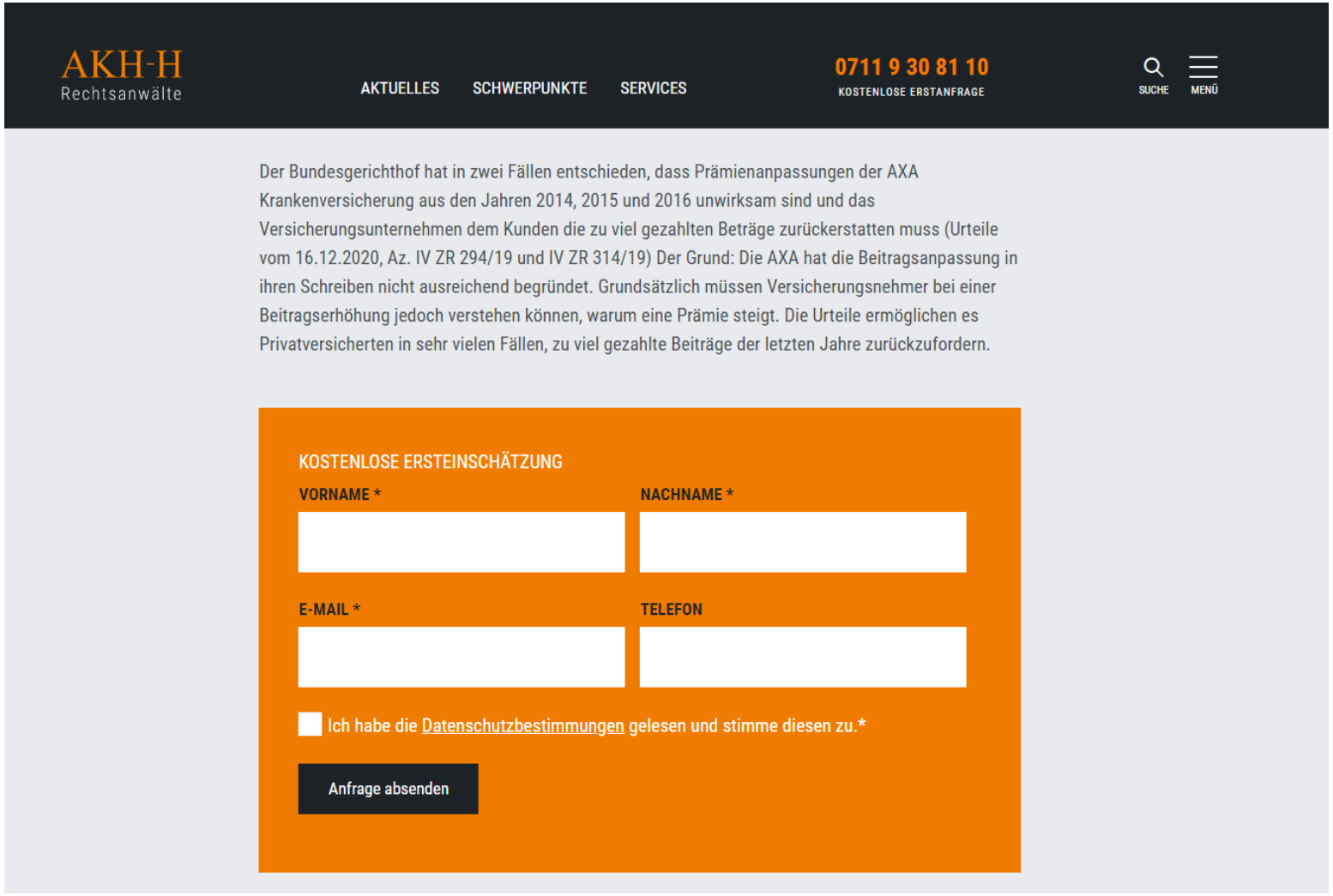

BGH, Urteil vom 16.12.2020 - IV ZR 294/19

- die „hierfür maßgeblichen Gründe“ umfassen nicht nur die „Änderungen“ der AVB und Tarifbestimmungen gem. § 203 III VVG, sondern auch ebenfalls genannte „Neufestsetzung“ der Prämie nach § 203 Abs. 2 VVG
- (P) Heilung durch ausreichende Begründung in Klageerwiderung und Wirksamwerden der Prämienerhöhung nach § 203 Abs. 5 VVG ex nunc

BGH, Urteil vom 20.10.2021 - IV ZR 148/20

„Mit Ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) sichern Sie sich lebenslang den vereinbarten Leistungsumfang. Ihr privater Krankenversicherungsschutz bietet Ihnen eine optimale Versorgung und alle Möglichkeiten der modernen Medizin.

Auf unsere Leistungen können Sie sich jetzt und in Zukunft verlassen! Damit dies so bleibt, sind wir wie alle privaten Krankenversicherer verpflichtet, einmal jährlich die kalkulierten Leistungsausgaben mit den zukünftig erforderlichen zu vergleichen. Dies erfolgt für jeden Tarif separat und getrennt nach Alter und Geschlecht. Weichen die Zahlen um mindestens 10% nach oben oder unten voneinander ab, sind wir gesetzlich verpflichtet, die Beiträge anzupassen. Die Überprüfung hat ergeben, dass zum 01.01.2012 eine Anpassung in den gekennzeichneten Tarifen erforderlich ist.

BGH, Urteil vom 20.10.2021 - IV ZR 148/20

„Mit Ihrer privaten Kranken-/Pflege-Versicherung sichern Sie sich lebenslang eine optimale Versorgung. In der privaten Krankenversicherung (PKV) stehen Ihnen alle Möglichkeiten der modernen Medizin offen - und das ein Leben lang! Denn die einmal vertraglich vereinbarten Leistungen sind lebenslang garantiert.

Bei der Überprüfung vergleichen wir die kalkulierten Leistungsausgaben mit den zukünftig erforderlichen. Weichen die Zahlen um den in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegten Prozentsatz nach oben oder unten voneinander ab, müssen die Beiträge angepasst werden. Hierzu sind wir gesetzlich verpflichtet. Neben den Leistungsausgaben beeinflussen weitere Faktoren den Beitrag: Steigende Lebenserwartung … Kapitalmarktsituation … Entwicklung des Versichertenbestandes …“

- Ein Versicherungsnehmer konnte den Mitteilungen nicht mit der gebotenen Klarheit entnehmen, dass eine Veränderung **der Rechnungsgrundlage** Versicherungsleistungen über dem geltenden Schwellenwert die konkrete Beitragserhöhung ausgelöst hat.
- Die „Informationen zur Beitragsanpassung“ beschreiben in allgemein gehaltener Form die jährliche Durchführung der Prämienüberprüfung, ohne das Ergebnis der aktuellen Überprüfung mitzuteilen.
- Der Versicherungsnehmer muss daraus nicht den Schluss ziehen, dass die beschriebenen gesetzlichen Voraussetzungen einer Prämienerhöhung in diesem Fall eingetreten sind.

- Geltendmachung des bereicherungsrechtlichen Anspruchs durch den VN ≠ widersprüchliche und damit unzulässige Rechtsausübung nach § 242 BGB
- unabhängig davon ob ein Versicherungsnehmer die Prämienanpassungen auch in materieller Hinsicht angreift, steht § 242 BGB einer Wahrnehmung seiner Informationsrechte und des daraus folgenden Rückzahlungsanspruchs nicht entgegen

BGH Urteil vom 23.06.2021 – IV ZR 250/20

62,63 € → Zum 1.4.2016

50,62 € → Zum 1.4.2017

BGH Urteil vom 23.06.2021 – IV ZR 250/20

§ 812 Abs. 1 Satz 1 BGB

- Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas **ohne rechtlichen Grund** erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet.

§ 818 BGB

- (1) Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstands erwirbt.
- (3) Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

BGH Urteil vom 23.06.2021 – IV ZR 250/20

- Prämienanpassung nach § 203 Abs. 2 VVG wird erst durch die Mitteilung einer den Anforderungen des § 203 Abs. 5 VVG genügenden Begründung wirksam.

BGH Urteil vom 23.06.2021 – IV ZR 250/20

Nachgeholte Angaben zu den Gründen der Prämienanpassungen führen zu einer Heilung **ex nunc**.

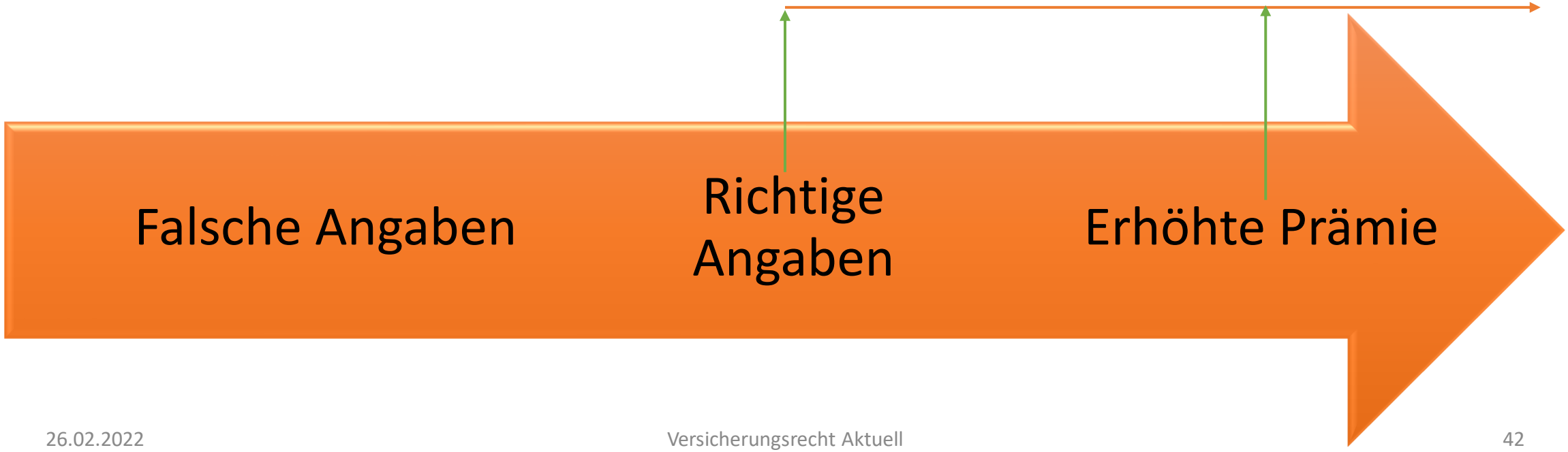

BGH, Urteil vom 17.11.2021 - IV ZR 113/20

„Mit Ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) sichern Sie sich lebenslang den vereinbarten Leistungsumfang. Ihr privater Krankenversicherungsschutz bietet Ihnen eine optimale Versorgung und alle Möglichkeiten der modernen Medizin.

Auf unsere Leistungen können Sie sich jetzt und in Zukunft verlassen! Damit dies so bleibt, sind wir wie alle privaten Krankenversicherer verpflichtet, einmal jährlich die kalkulierten Leistungsausgaben mit den zukünftig erforderlichen zu vergleichen. Dies erfolgt für jeden Tarif separat und getrennt nach Alter und Geschlecht. Weichen die Zahlen um mindestens 10% nach oben oder unten voneinander ab, sind wir gesetzlich verpflichtet, die Beiträge anzupassen. Die Überprüfung hat ergeben, dass zum 01.01.2012 eine Anpassung in den gekennzeichneten Tarifen erforderlich ist.

BGH Urteil vom 17.11.2021 - IV ZR 113/20

49,00€	Zum • 1.1.2008
55,44 €	• Zum • 1.1.2009
79,00 €	• **Zum** • 1.4.2013
54,00 €	• **Zum** • 1.1.2016

BGH Urteil vom 17.11.2021 - IV ZR 113/20

- Der Kl. hält die Beitragserhöhungen für unrechtmäßig. Mit Anwaltsschreiben vom 29.5.2018 forderte er die Bekl. zur Rückzahlung überzahlter Beiträge und der daraus gezogenen Nutzungen auf; erhebt 2018 Klage
- (P) § 178g Abs. 4 VVG a.F. hinsichtlich Prämienanpassungen zum 1.1.2008 und 1.1.2009; keine Mitteilung der "maßgeblichen Gründe"
- (P) Verjährung des Anspruchs auf Rückgewährt der Erhöhungsbeiträge, die Kl. bis zum 31.12.2014 geleistet hat, sowie der hieraus gezogenen Nutzungen

BGH, Urteil vom 17.11.2021 - IV ZR 113/20

Die **regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB)** begann gemäß § 199 Abs. 1 **jeweils mit dem Schluss des Jahres** zu laufen, **in dem die Prämienanteile gezahlt wurden, so dass die Frist für die letzten hier in Rede stehenden Zahlungen Ende 2017 ablief.**

Der Verjährungsbeginn setzt gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB aus Gründen der Rechtssicherheit und Billigkeit grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände voraus. Nicht erforderlich ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht. Ausnahmsweise kann die Rechtsunkenntnis des Gläubigers den Verjährungsbeginn aber hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag.

Datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch für wen eigentlich?

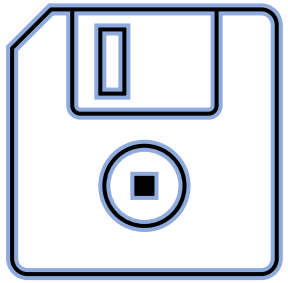

BGH, Urteil vom 15.06.2021 – ZR VI 576/19

Inhalt des Auskunftsanspruchs

Art. 15 Abs. 1 DS-GVO - Versicherte als betroffene Person

Art. 4 Nr. 7 DS-GVO - Versicherer als Verantwortlicher

Was sind Personenbezogene Daten und Metainformationen?

- Alle Informationen, die sich auf VN als identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.
    - Informationen zum Verlauf des Prämienkontos
    - zum Zustandekommen des Vertrags
    - die vom VR gespeicherte Korrespondenz

Personenbezogene Daten und Metainformationen

Informationen zu und in vom VR erzeugten (internen) Dokumenten, wie

- Gesprächsvermerke
- Aktennoitzen
- Telefonnotizen

Erfüllung des Anspruchs

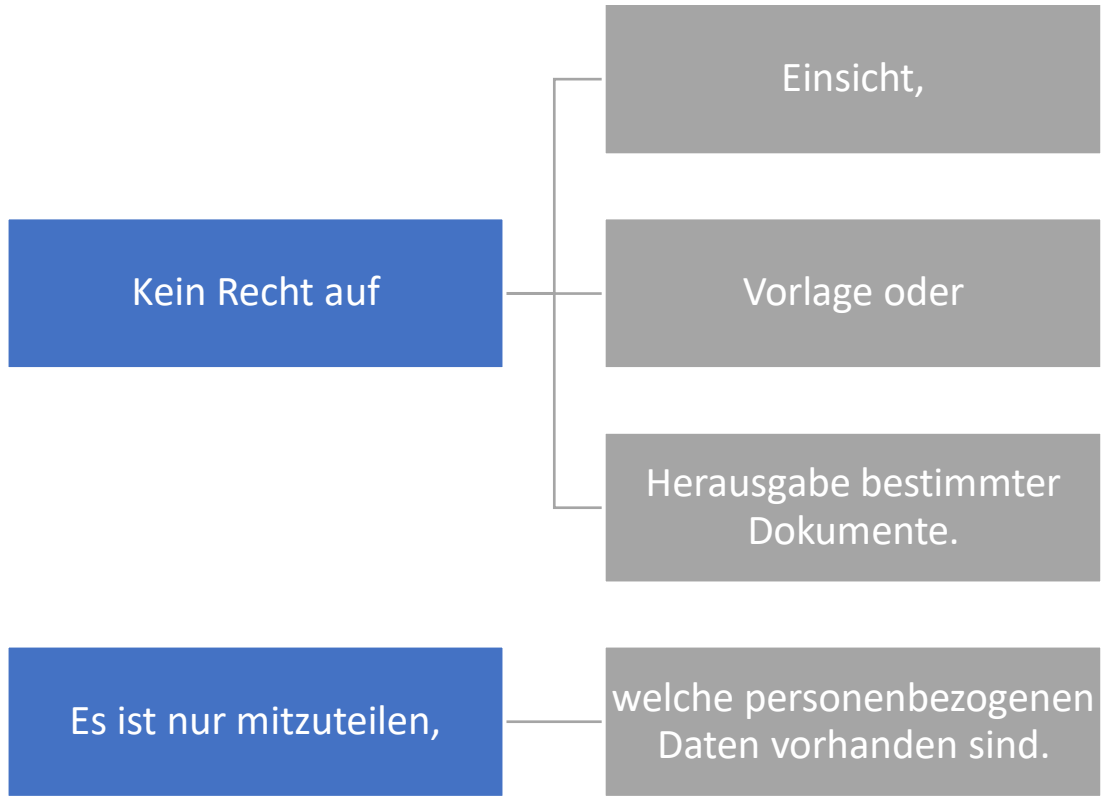

Anspruchs auf Überlassung einer kostenlosen Kopie

- Eigenständiger Anspruch.

- Der Verantwortliche hat eine Kopie der Daten in der Gestalt zu übermitteln, wie sie ihm vorliegen.

Einschränkungen

Einschränkungen

01

Geschäftsgeheimnisse und Geheimhaltungsinteressen

02

Unverhältnismäßiger Aufwand

03

Exzessive Auskunft, Rechtsmissbrauch

Prozessuale Behandlung des Anspruchs

Einordnung des Auskunftsanspruch

- Das Verhältnis des Auskunftsanspruchs zu den nicht datenschutzrechtlichen Ansprüchen ähnelt der prozessualen Situation einer Stufenklage nach § 254 ZPO.

- ABER: Kein Stufenverhältnis der Ansprüche zueinander.

Einordnung des Auskunftsanspruch

Auskunftsanspruch kann mit den anderen Leistungsansprüchen lediglich im Wege der Anspruchshäufung (§ 260 ZPO) verbunden werden.

ABER: Kein Teilurteil nach § 301 Abs. 1 ZPO.

In der Praxis

Anwaltliche Pflicht

Für die Versicherten begründet der Auskunftsanspruch eine eigenständige Informationsquelle und ergänzt die speziellen versicherungsvertraglichen Auskunfts- und Einsichtsrechte des Betroffenen.

Zusammen mit dem Anspruch auf eine kostenlose Kopie kann er von den Versicherten dazu genutzt werden, um Einblick in die internen Vorgänge des VR und Beweismittel zu erlangen.

Streitwert

- Wird mit der Datenauskunft ein nicht wirtschaftliches Interesse verfolgt, kann unter Berücksichtigung des Umfangs der Sache und der Bedeutung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs die Festsetzung eines Werts von **500 Euro** angemessen und ausreichend sein.
  OLG Köln, Beschl. v. 5.2.2018 – 9 U 120/17

- Ansonsten **5.000 Euro**
  OLG Köln, Urteil vom 26.07.2019 - 20 U 75/18

Rechtsschutzversicherung | ARB 2020

Rechtsschutz-Versicherung
Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ROLAND

Unternehmen:
ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG Deutschland

Produkt:
Rechtsschutz-Versicherung

3.13 Daten-Rechtsschutz

- um die Ansprüche Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder nach EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO EU 2016/679) sowie Datenschutz-Regelungen in anderen deutschen Gesetzen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung gerichtlich abzuwehren,

- für die Verteidigung, wenn Ihnen vorgeworfen wird, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 42, 43 BDSG oder gemäß einer Datenschutz-Regelung aus anderen deutschen Gesetzen begangen zu haben.

- Versicherungsschutz erhalten natürliche und juristische Personen, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeiten oder verarbeiten lassen.

ARB - Schadensersatz-Rechtsschutz

- Da mit der Berichtigung, Sperrung und Löschung die Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands erreicht werden soll, wird der durchschnittliche VN diese Rechte als Schadensersatzansprüche im Sinne der Rechtsschutzbedingungen ansehen. Es besteht deshalb über den Schadensersatzrechtsschutz Kostendeckung.

ARB - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

- Wenn eine nichtöffentliche Stelle personenbezogene Daten des VN verarbeitet, können hieraus Ansprüche auf Auskunft, Sperrung, Berichtigung und Löschung erwachsen. Der verschuldensunabhängige Auskunftsanspruch begründet zwischen den Parteien ein gesetzliches Schuldverhältnis.

Dr. Carla Burmann
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Versicherungsrecht

carla.burmann@stobbe.de

Tel. +49511 – 340 96 30

www.stobbe.de

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

Tel. +4940 – 24 13 51

www.kanzlei-johannsen.de